



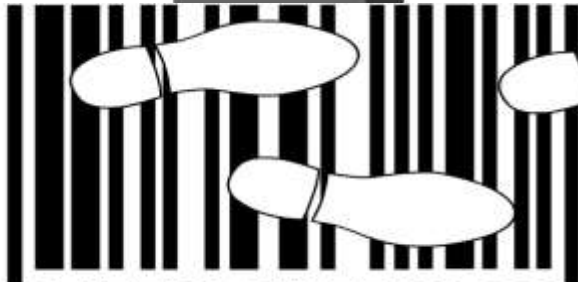
Thomas Martin



Datenschutzbeauftragter-
an-Schulen@
Rhein-Erft-Kreis.de



171115



DATENSCHUTZ AN SCHULEN DES RHEIN-ERFT-KREISES



Thema 1a: Privat-PC im Dienst

Folie 1a

DA ADV- Anforderungen (1a) :

Die **professionellen** Anforderungen an die **Nutzung** der **privaten** Endgeräte im **Dienstbereich** sind „**alt**“.

Sie haben ein Update im neuen **Runderlass 10 – 41 Nr.4.**

Siehe Formular „**DA ADV**“ v. 19.01.2018, 11 Seiten

Teil A – Allgemeine Angaben

– Welche Daten darf wer verarbeiten

Teil B – Datensicherheit

– Hier geht es um praktische Schutzmaßnahmen

Teil C – Verpflichtungserklärung

– Arbeits- und haftungsrechtliche Konsequenzen

Sie + die SL sollen **a l l e s** verstehen, unterschreiben, umsetzen.



Thema 1a: Privat-PC im Dienst

Folie 1b

DA ADV- **Vorderseite** :

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das ist ein Ausschnitt von der Vorderseite

Genehmigung

für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
aus der Schule
durch Lehrkräfte
zu dienstlichen Zwecken
auf privaten ADV-Anlagen von Lehrkräften
gemäß § 2 Absatz 2 VO-DV I / § 2 Absatz 4 VO-DV II



Diese Erklärung sorgt dafür, dass Sie rechtssicher mit den Daten Ihrer Schülerinnen und Schülern auf Ihren privaten Endgeräten arbeiten können. Sofern Sie die hier aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Daten einhalten, ist eine Haftung für Sie ausgeschlossen.

Zur Verarbeitung von dienstlichen Daten auf privaten Endgeräten der Lehrkräfte ist eine Verpflichtungserklärung durch die Lehrkraft erforderlich. Die Genehmigung wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erteilt.

Hinweise zum Ausfüllen finden Sie in der „Handreichung zur Genehmigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf privaten Endgeräten“, die die Medienberatung NRW in ihrem Internetangebot zur Verfügung stellt.



Thema 1a: Privat-PC im Dienst Folie 2

Teil A+B DA ADV- Anforderungen (2) :

Administratoren für Dienstgeräte fehlt zu einem Genehmigungsverfahren z.B.:

→ an jedes Gerät angepasste **Prüfvorgaben und Prüfmöglichkeit** seitens SL und DSB.

Auch enthält das Formular **keine konkretisierten Angaben**, z.B. im **Teil B**:

- Fragen zu den ungenauen **Verschlüsselungsschutzanforderungen** (ein Login reicht nicht):
benötigen wir zur Sicherheit ein Bios-Passwort, ein Boot-Passwort, die Verschlüsselung der Festplattenpartition oder nur die der Userdaten oder nur einer App, damit sie Daten nicht weitergibt etc.
- zu Vorgaben zur **Version** und zum **Einsatz** der unterschiedlichen Software (Office 365 Server, etc.).
- dass z.B. über Outlook **keine gemeinsame Verwaltung** von privaten + Dienst-eMails erfolgen darf.
- Zur Abfrage der **Erforderlichkeit**: Welche Daten sind so „dringlich erforderlich“, dass sie auf einem als eher unsicher einzustufenden Privat-Gerät verarbeitet werden müssen?

Die **LDI** (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) sagt im 23. Datenschutzbericht:

„Die **Schulleitung** ist aufgrund der Vielfältigkeit der Risiken bei der Datenverarbeitung heutzutage nicht mehr in der Lage, alle technisch relevanten Sicherheitsaspekte zu überschauen.“



Teil C DA ADV- Anforderungen (3a) :

Teil C – Verpflichtungserklärung

Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung ist notwendig, damit Sie Ihre privaten Geräte für dienstliche Zwecke nutzen können. Sie bestätigen damit, dass Sie alle Inhalte dieser Erklärung **verstanden** haben und die aufgeführten Maßnahmen **umsetzen** werden.

Ich verpflichte mich, **ausschließlich die in Teil A** (und ggf. E) **genannten personenbezogenen Daten** auf meinen privaten Endgeräten und die Daten auch nur für dienstliche Zwecke zu verarbeiten. Des Weiteren verpflichte ich mich, die **in Teil B** aufgeführten **technischen und organisatorischen Maßnahmen** umzusetzen und einzuhalten.

Ich werde jegliche **Änderung** der obenstehenden Angaben der/den **datenverarbeitenden Stelle/n zur Kenntnis** bringen. Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass ich verpflichtet bin, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

Ich verpflichte mich, Datenmissbrauch oder **Datenverlust** der bei mir verarbeiteten Daten umgehend **der Schulleitung zu melden**.

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

Die **SL muss VORHER aufklären**, z.B. über mögliche Haftungsfolgen (arbeits-/disziplinarrechtliche etc.). Die SL ist **persönlich verantwortlich für Personendaten der Schule**, wo immer sie verarbeitet werden! Sie sollte z.B. dokumentieren, wann Jeder nach relevanten Veränderungen am Privatgerät befragt wurde.



Thema 1a: Privat-PC im Dienst Folie 3b

Teil C DA ADV- Anforderungen (3b) :

Teil C – Verpflichtungserklärung → **bis 13.04.2017 galt:**

Mir ist darüber hinaus bekannt, dass ich gem. **§ 42a BDSG** von Gesetz wegen verpflichtet bin, Datenmissbrauch oder Datenverlust der bei mir verarbeiteten Daten umgehend der/den datenverarbeitenden Stelle/n zu melden.

----- AUSZUG § 42a BDSG -----

§ 42a Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten

Stellt eine ...öffentliche Stelle nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 fest, dass bei ihr gespeicherte .. personenbezogene Daten ..unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, ... hat sie dies ... unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Betroffenen mitzuteilen....

Die Benachrichtigung der Betroffenen muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung und Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen enthalten.

Die Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde muss zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung und der von der Stelle daraufhin ergriffenen Maßnahmen enthalten. **(!!)** *(ähnliches kommt mit der EU DSGVO ab dem 25.05.2018)*

Soweit die Benachrichtigung der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, ...tritt an ihre Stelle die Information der Öffentlichkeit durch **Anzeigen, die mindestens eine halbe Seite umfassen, in mindestens zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen** oder durch eine andere, ... Maßnahme...

Der **§ 42a BDSG**-Satz in Teil C wurde zwar ausgetauscht, aber damit nicht alle anderen möglichen

Haftungsfolgen und verpflichtende Maßnahmen für LehrerInnen und SL bei Verlust der Personendaten.

Umso mehr sind Vorgesetzte verpflichtet, zu den Folgen des Formulars VOR einer Unterschrift aufzuklären.



Thema 1a: Privat-PC im Dienst Folie 4

Teil D DA ADV- Anforderungen (4) :

Teil D – Genehmigung der Schulleiterin / des Schulleiters



Die Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters unter der Verpflichtungserklärung ist notwendig, damit Sie Ihre privaten Geräte ab dem unter Teil A genannten Zeitpunkt für dienstliche Zwecke nutzen dürfen. Darüber hinaus besteht nur auf diese Weise ein Haftungsschutz für die in Teil B aufgeführten Geräte.

Unter den oben genannten Voraussetzungen erteile ich die Genehmigung zur Verarbeitung der in Teil A genannten Daten zu dienstlichen Zwecken auf den unter Teil B, Absatz 2.5 genannten privaten Endgeräten der Lehrkraft.

Ort, Datum

Unterschrift

Die **SL muss VORHER aufklären**, z.B. über den Haftungsschutz des privaten Gerätes oder mögliche Haftungsfolgen bei Verstößen oder falscher Handhabung (arbeits-/disziplinarrechtliche etc. Folgen). Die **SL** kann die **Dienststelle** um Hilfestellung ersuchen.

Übrigens stellte das **OLG Hamm am 9.3.2018** (schul. Schließenanlagen) fest, dass die SL alle Verarbeitungsarten von Personendaten tatsächlich prüfen und dokumentieren muss. Die SL ist für die Personendaten ihrer Schule verantwortlich und evtl. persönlich haftbar.



Thema 1a: Privat-PC im Dienst

Folie 5

Kommentar: DA ADV- Anforderungen:

Da es keine Dienstgeräte gibt, hat Schule ihre Arbeitsfähigkeit trotz des rasanten technischen Wandels erhalten, indem sie (die Schulverwaltung/Schulträger) sich an den Einsatz von **nicht zertifizierten Privatgeräten** im Dienst als Standard „gewöhnt“ hat. Die erforderliche Prüfung der (Ausnahme) „**Erforderlichkeit**“ des Privatgeräte-Einsatzes macht keine SL. (LDI: Datenschutzbericht 2017, SchVw NRW 2017, 47-49)

Wer steuert diese Gerätediversität, diese „TÜV-Losigkeit“ ?

Ein heute kaum noch regelbarer digitaler Wildwuchs überfordert Lehrkräfte, Schulleitung, Schulverwaltungen und Schulträger.

Das **Dilemma** ergibt sich aus dem **versuchten Einhalten**...

- des unstrittig notwendigen Datenschutzes in Schule,
 - der weiter steigenden professionellen Anforderungen („Digitalisierung“)
- bei gleichzeitigem **Verweigern** von Dienstgeräten als Standard für LehrerInnen durch den **Dienstherrn / Schulträger**, die weiter auf der Basis unsicherer **Privatgeräte** ihren Schulbetrieb planen und täglich organisieren.



„ungeprüfter“ Diensteseinsatz **kontra** Pflichtgrenze (1)

Beamtenstatusgesetz

§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

- (1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

§ 47 Nichterfüllung von Pflichten

- (1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.

§ 48 Pflicht zum Schadensersatz

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen



„ungeprüfter“ Dienst Einsatz **kontra** Pflichtgrenze (2)

Beamtenstatusgesetz

§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(2) **Bedenken** gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg **geltend zu machen (= Remonstration)**.

[...gekürzt...]

Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und **sind von der eigenen Verantwortung befreit**.

*Lehrer*Innen
-Abwägung*

Aber es **gilt** weiterhin: Kein Lehrer*In **MUSS** ein Privatgerät im Dienstbereich einsetzen.

Für die Arbeitsmittel sind grundsätzlich Schulverwaltung und Schulträger verantwortlich, aber für die Verarbeitung der schulischen Personendaten nur die **SL (OLG Hamm v.9.3.2018)**

Fragen Sie den Dienstherrn, wie er das „digitale“ Arbeiten für die Lehrkraft zumutbar und rechtssicher gestaltet ... und bis wann.

Beispiel Schul-Verwaltungsnetz + Privat-Geräte

Anforderungen an das **Verwaltungsnetz**:

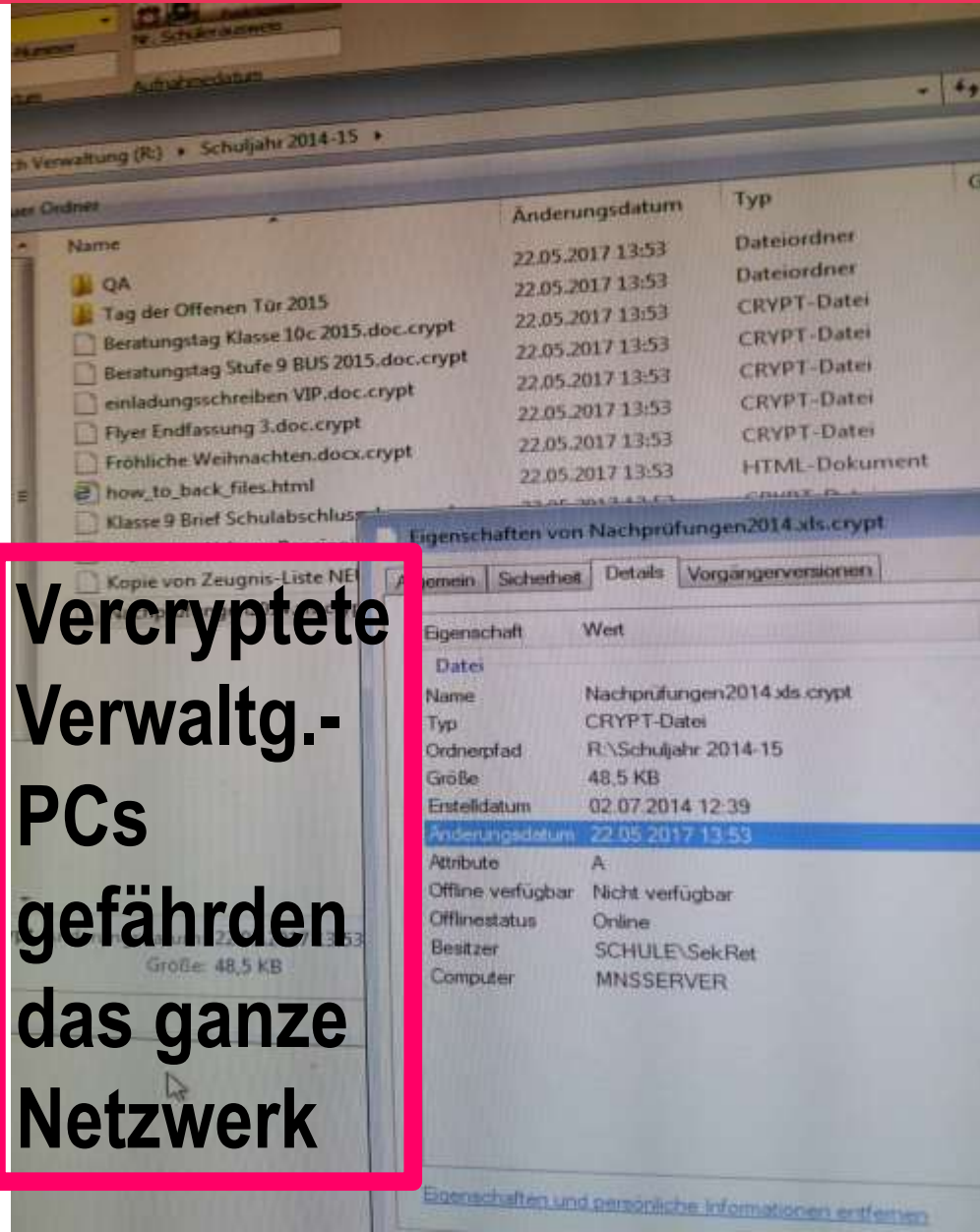
Das **Verwaltungsnetzwerk** muss definiert abgesichert sein, hat eine Vorabkontrolle und nur dienstuntergebene, zugewiesene und ausgebildete Personen dürfen zugreifen.

Der Vertrag und die Arbeit von Dienstleistern (z.B. fürs Schulnetzwerk) müssen auch von der SL geprüft werden. Die **Schulleitung** ist hier haftend eingebunden (eigene Kontrollmaßnahmen wiederholt dokumentieren), wenn es um **Personendaten der Schule** geht, wo immer sie verarbeitet werden.

Die Folge ungeprüfter Netzwerke:

Eine SL kann keine Privat-Geräte genehmigen, wenn sie **kein „altes“ Verfahrensverzeichnis bzw. keine Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) o.ä. führt.**

**Vercryptete
Verwaltg.-
PCs
gefährden
das ganze
Netzwerk**





Thema 1a: Privat-PC im Dienst

Folie 9

DA ADV- **Kopie-in-Fach:** soo nicht!

Diese Unterlagen wurden in Ihrem Fach
hinterlegt mit der Bitte diese Formulare
gründlich zu lesen, auszufüllen und im
Sekretariat wieder abzugeben.
Danke

Beispiel einer

Ohne-Aufklärung-Kopie-in-Fach-unterschrieben-zurück-Aktion

1	Halbjahres...
2	alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
3	Zeugnisbemerkungen
4	Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG
5	Daten, die von Lehrer/innen auf Basis wirksamer Einverständniserklärungen verarbeitet werden dürfen
6	Kommunikationsdaten (z. B. E-Mails)
7	weitere Kommunikation, z. B. E-Mails
8	weiterem an der Schule tätigen

Einsatz ab	Einwilligung
------------	--------------



Thema 1a: Privat-PC im Dienst

Folie 10

DA ADV- **Genehmigungs-Procedere**

galt bis 24.Mai 2018

9d

- 1. Schritt:** Die SL (oder ein Jurist der Dienststelle) stellt in der LK das Genehmigungsformular vor, berät über Verpflichtungen und arbeitsrechtliche Folgen. Eine mind. halbtägige Fortbildung des Kollegiums (mit DSB) sollte folgen, damit sich jeder fundiert entscheiden kann.
- 2. Schritt:** Die LehrerIn prüft ihre SL, ihr eigenes Expertenwissen, ihr WhatsApp auf dem diensteingesetzten Privatgerät (☹), ihr Versicherungskleingedrucktes und unterschreibt / nicht
- 3. Schritt:** Die SL prüft die juristischen Angaben der Dienstvorgesetzten, die fehlenden Prüfvorgaben und Erlaubnis in ein Privatgerät zu schauen, ihr privates (s. OLG Hamm v. 09.03.2018) Haftpflichtversicherung-Kleingedrucktes und genehmigt ...nicht /... trotzdem
~~galt bis 24.Mai 2018 → ab 25.05.muss SL alles dokumentieren und fachlich begründen~~
- 4. Schritt:** Der DSB lässt sich die Entscheidung der SL vorlegen und fachlich begründen. Der DSB sucht nach der Möglichkeit, die Entscheidung der SL nachzuvollziehen. ~~Er kann nicht nach reiner Aktenlage, ohne Prüfvorgabe und ohne das jeweiligen Privatgerät in der Hand zu haben prüfen. Deshalb kreuzt er wahrscheinlich die zweite Auswahl im Teil G an (wie auch die LDI rät) und begründet, warum er den Einsatz des Privatgerätes nicht befürworten kann.~~
~~galt bis 24.Mai 2018 → ab 25.05.muss SL alles dokumentieren und fachlich begründen~~
- 5. Schritt:** Genehmigt die SL in diesem Fall den Einsatz dennoch, läuft sie Gefahr, in den Bereich des grob fahrlässigen / vorsätzlichen Handelns zu geraten. ~~Das Privatgerät darf erst wirklich eingesetzt werden, wenn der Antrag vom DSB zurück ist.~~ DSB berät – SL genehmigt.

Fragen gerne jetzt oder später

Danke für Ihr Interesse!

Thomas Martin

Datenschutzbeauftragter
an Schulen
des Rhein-Erft-Kreises

TOM211007@web.de



QR-Code scannen